

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/107, IV 2015/136 vom 27. September 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_107,IV_2015_136

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/107, IV 2015/136 du 27 septembre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/107, IV 2015/136 del 27 settembre 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 37 Abs. 4 ATSG. Prüfung eines Rentenanspruchs unter Würdigung der Ergebnisse einer verdeckten Observation und eines psychiatrischen Gutachtens. Prüfung des Anspruchs auf eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. September 2016, IV 2014/107 und IV 2015/136). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_735/2016.

Erwägungen

E. 1

Bei den Verfügungen vom 24. Januar 2014 und vom 18. März 2015 betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für die mit den Verfügungen vom 11. März 2011 und vom 24. Januar 2014 abgeschlossenen Verwaltungsverfahren betreffend den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin handelt es sich um Zwischenverfügungen, deren Wirkung sich auf jenes Verfahren beschränkt, in dem sie ergangen sind (vgl. TOBIAS BOLT, Unentgeltliche Rechtsverbeiständung im kantonalen Verfahren, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2015, S. 43 ff.). Die beiden Verfahren, die mit den Verfügungen vom 11. März 2011 und vom 24. Januar 2014 abgeschlossen worden sind, haben beide das Rentengesuch vom April 2008 zum Gegenstand gehabt. Die Verfügung vom 11. März 2011 war vom Versicherungsgericht infolge einer Verletzung der Untersuchungspflicht aufgehoben worden; das Verfahren, das der Verfügung vom 24. Januar 2014 vorangegangen ist, hat insofern also nur noch die Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung zum Gegenstand gehabt. Zwischen den beiden Verfahren und damit auch zwischen den beiden Verfügungen vom 24. Januar 2014 und vom 18. März 2015 besteht folglich ein enger sachlicher Zusammenhang. Zudem haben beide Verfahren dieselben Parteien betroffen. Dies rechtfertigt es, die beiden Beschwerden vom 20. Februar 2014 und vom 29. April 2015 gemeinsam zu behandeln, das heisst die beiden Beschwerdeverfahren zu vereinigen. Da die Verfügung vom 24. Januar 2014 betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verfahren ergangen ist, das mit der Verfügung vom 24. Januar 2014 betreffend das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin abgeschlossen worden ist, besteht auch ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Verfügungen vom 24. Januar 2014, weshalb auch diese beiden Beschwerdeverfahren zu vereinigen sind, was letztlich zur Folge hat, dass über alle drei Verfügungen vom 24. Januar 2014 und vom 18. März 2015 gemeinsam zu entscheiden ist.

E. 2

2.1 Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während

eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu dem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

2.2 Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist in aller Regel eine überzeugende fachärztliche Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht erforderlich. In diesem Beschwerdeverfahren liegen diverse Berichte von behandelnden Ärzten, das Gutachten von Dr. G.____ und das Gutachten von Frau L.____ bei den Akten. Abgesehen vom Bericht der Klinik M.____, der erst nach der Erhebung der Beschwerde verfasst worden ist, handelt es sich beim Gutachten von Frau L.____ um den neusten medizinischen Bericht. Frau L.____ hat die früheren Berichte und das Gutachten von Dr. G.____ eingehend gewürdigt, eine dreistündige Untersuchung durchgeführt und den Ehemann der Beschwerdeführerin fremdanamnestisch befragt. Sie hat sowohl die anamnestischen Angaben als auch die von ihr selbst erhobenen objektiven Befunde ausführlich und anschaulich wiedergegeben und gestützt darauf nachvollziehbar und überzeugend begründete Schlussfolgerungen gezogen. Sowohl ihre Diagnosestellung als auch ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung erscheinen als überzeugend. Keiner der früheren Berichte (auch nicht das Gutachten von Dr. G.____) ist geeignet, Zweifel an den Schlussfolgerungen der Sachverständigen zu wecken. Der im Beschwerdeverfahren eingereichte Bericht der Klinik M.____ vom 27. Mai 2014 (und der die darin gemachten Angaben bestätigende Austrittsbericht vom 30. Juni 2014; act. G 8.1) scheint auf den ersten Blick neue Befunde und Erkenntnisse zu vermitteln, die die früheren Berichte – und damit auch das Gutachten von Dr. L.____ – in Frage stellen. Bei einer näheren Betrachtung zeigt sich aber, dass die im Bericht vom 27. Mai 2014 beschriebenen Befunde nicht neu sind. Sowohl die früher behandelnden Fachärzte als auch die Sachverständigen Dr. G.____ und Frau L.____ haben festgehalten, dass die Beschwerdeführerin über depressive Symptome und akustische Halluzinationen geklagt habe. Wie Frau L.____ überzeugend aufgezeigt hat, hat die behandelnde Psychiaterin Dr. I.____ diesen Klagen keinen hohen Stellenwert zugemessen, denn ansonsten hätte sie die Behandlung intensiviert. Auch im Rahmen der früheren stationären Behandlungen waren bereits psychotische Symptome festgestellt worden, doch hatte sich der Zustand der Beschwerdeführerin jeweils rasch wesentlich verbessert. Frau L.____ hat die akustischen Halluzinationen als rein subjektive Angaben qualifiziert, die sich nicht objektivieren liessen. Sie hat keinen entsprechenden Leidensdruck beobachten können. Die Ärzte der Klinik M.____ scheinen zwar Kenntnis der Berichte der Klinik H.____ gehabt zu haben. Ihnen dürfte aber nicht bekannt gewesen sein, dass sowohl von den behandelnden Ärzten als auch von den Sachverständigen Dr. G.____ und Frau L.____ Verdecklungs-, Aggravations- und Manipulationstendenzen festgestellt worden waren und dass eine verdeckte Ermittlung eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Verhalten der Beschwerdeführerin in Untersuchungssituationen und zwischen dem Verhalten im (vermeintlich) unbeobachteten Alltag aufgezeigt hatte. Den Berichten der Klinik M.____ lässt sich nämlich keine Auseinandersetzung mit der Frage nach einer Verdecklung, Aggravation oder Manipulation entnehmen. Der Auftrag der behandelnden

Ärzte hat denn auch darin bestanden, den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin positiv zu beeinflussen. Dies hat vorausgesetzt, dass sie die Klagen der Beschwerdeführerin ernst zu nehmen hatten. Ohne Kenntnis der Verdeutlichungs-, Aggravations- und Manipulationstendenzen und unter Berücksichtigung ihres Behandlungsauftrages haben sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Aggravation beziehungsweise Simulation der Beschwerdeführerin übersehen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin – wie bereits während der Untersuchung durch Frau L. ___ – während der stationären Behandlung – bewusst oder unbewusst – einen falschen Eindruck über das Ausmass und die Qualität ihrer Beschwerden vermittelt hat, der dann zu einer diagnostischen Fehleinschätzung geführt hat. Die Diagnose der Schizophrenie beruht ausschliesslich auf den Selbstangaben der Beschwerdeführerin, was bei den aktenkundigen Verdeutlichungs-, Aggravations- und Manipulationstendenzen grosse Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Diagnose weckt. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb sämtliche vorbehandelnden Fachärzte, die die Beschwerdeführerin über Jahre hinweg behandelt haben, der Sachverständige Dr. G. ___ und die Sachverständige Frau L. ___ trotz Kenntnis der Angaben der Beschwerdeführerin über akustische Halluzinationen nicht in der Lage gewesen sein sollten, eine derart schwerwiegende Krankheit wie eine Schizophrenie korrekt zu diagnostizieren. Die Berichte der Klinik M. ___ weisen deshalb nicht den Grad an Überzeugungskraft auf, der notwendig wäre, um den massgebenden Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Auch wenn die Berichte angesichts der eindrücklichen Befundschilderungen gewisse Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gutachtens von Frau L. ___ wecken, sind diese Zweifel nicht erheblich genug, um dem Gutachten von Frau L. ___ die nötige Überzeugungskraft zu rauben. Gesamthaft ist deshalb nach wie vor auf das Gutachten von Frau L. ___ abzustellen, das heisst davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin überwiegend wahrscheinlich nicht erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist. 2.3 Wenn die Berichte der Klinik M. ___ geeignet wären, erhebliche Zweifel am Gutachten von Frau L. ___ zu wecken, würde es an einer überzeugenden Arbeitsfähigkeitsschätzung fehlen, denn die Berichte der Klinik M. ___ sind jedenfalls nicht derart überzeugend, dass gestützt darauf von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen und eine ganze Rente zugesprochen werden müsste. Der relevante medizinische Sachverhalt wäre bei dieser Ausgangslage nicht hinreichend erstellt, weshalb weitere Abklärungen getätigt werden müssten. Allerdings sind keine Abklärungsmassnahmen denkbar, die geeignet wären, den rechtsgenügelichen Beweis zu erbringen. Denn wenn nach mehreren, teils mehrmonatigen stationären Behandlungen, nach einer verdeckten Observation und nach zwei Begutachtungen noch nicht bewiesen wäre, dass die Beschwerdeführerin an relevanten Gesundheitsbeeinträchtigungen leiden würde, die ihre Arbeitsfähigkeit einschränken würden, dann könnte weder von einer weiteren ambulanten noch von einer stationären Begutachtung ein wesentlicher Erkenntnisgewinn erwartet werden. In antizipierender Beweiswürdigung müsste deshalb von weiteren Abklärungen abgesehen und von einer Beweislosigkeit hinsichtlich einer relevanten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Diese Beweislosigkeit würde sich mangels einer spezifischeren gesetzlichen Regelung in analoger Anwendung des Art. 8 ZGB zulasten der Beschwerdeführerin auswirken, die aus der Behauptung einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit einen Vorteil für sich ableiten will. Das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin müsste folglich ohne Weiteres abgewiesen werden. 2.4 Gestützt auf das Gutachten von Frau L. ___ ist für die Zeit ab Mai 2008 von einer Arbeitsunfähigkeit

auszugehen, die länger dauernd nie mehr als 20 Prozent betragen hat. Vorübergehend ist die Beschwerdeführerin zwar mehrmals, nämlich während der stationären Behandlungen, vollständig arbeitsunfähig gewesen. Dabei hat es sich aber nur um kurzzeitige Verschlechterungen gehandelt, die bezüglich des Begehrens um eine Rente der Invalidenversicherung irrelevant sind. Mindestens ab dem Zeitpunkt der Untersuchung durch Frau L.____ ist von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten auszugehen. Da Frau L.____ auch die angestammte Tätigkeit als leidensadaptiert qualifiziert hat, entspricht der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem Valideneinkommen, weshalb der Invaliditätsgrad anhand des so genannten Prozentvergleichs zu berechnen ist. Er entspricht also dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, allenfalls korrigiert um einen Abzug vom Tabellenlohn, der maximal 25 Prozent betragen kann (vgl. BGE 126 V 75). Bei einer Arbeitsunfähigkeit von maximal 20 Prozent könnte nur unter Berücksichtigung des Maximalabzuges vom Tabellenlohn ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent resultieren ($1 - 0,8 \times 0,75 = 0,4$). Da dieser Maximalabzug nicht gerechtfertigt ist, erweist sich die angefochtene Abweisung des Rentenbegehrens als rechtmässig, weshalb die gegen die Rentenverfügung vom 24. Januar 2014 gerichtete Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

3.1 Der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren setzt die Erforderlichkeit der Vertretung (Art. 37 Abs. 4 ATSG) voraus; diesbezüglich ist ein strengerer Massstab als im Beschwerdeverfahren anzulegen, für das eine unentgeltliche Rechtsverteidigung bereits dann bewilligt wird, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG). Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass die Begehren der gesuchstellenden Person nicht aussichtslos sind und dass die gesuchstellende Person mittellos ist, das heisst nicht selbst für die Kosten der Rechtsverteidigung aufkommen kann.

3.2 Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin kann vorliegend nicht von einem rechtsmissbräuchlichen Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverteidigung gesprochen werden, denn es kann noch gar keine missbräuchliche Geltendmachung des Anspruchs auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung vorliegen, solange nicht definitiv geklärt ist, ob sich die Beschwerdeführerin überhaupt in einer verpönten Weise verhalten hat. Selbstverständlich kann im Verfahren, das die Beantwortung der Frage nach einer missbräuchlichen Geltendmachung eines Leistungsanspruchs zum Gegenstand hat, das Ergebnis für die Beurteilung des Gesuchs um eine unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht bereits vorweg genommen werden. Mit der Argumentation der Beschwerdegegnerin müsste auch in jedem Strafverfahren die unentgeltliche Verteidigung verweigert werden, weil es dort ja immer um eine Begünstigung eines verpönten Verhaltens ginge. Das kann augenscheinlich nicht richtig sein.

3.3 Das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin kann nicht als aussichtslos bezeichnet werden, denn trotz der bei der Eröffnung des Vorbescheides noch erdrückenden Beweislage zulasten der Beschwerdeführerin hat diese nicht davon ausgehen müssen, dass ihr Rentenbegehren keinerlei Aussichten auf Erfolg habe werde, vor allem wenn sie überzeugt gewesen ist, krankheitsbedingt arbeitsunfähig zu sein. Eine Aussichtslosigkeit hätte nur vorgelegen, wenn eine vernünftige Person, die eine anwaltliche Vertretung aus eigenen Mitteln hätte finanzieren müssen, in der Situation der Beschwerdeführerin aller Wahrscheinlichkeit nach von Einwänden gegen die beiden Vorbescheide abgesehen hätte. Das ist offensichtlich nicht der Fall gewesen. Im Zeitpunkt der Eröffnung des ersten Vorbescheides, der der aufgehobenen Verfügung vom 11. März 2011 vorangegangen war,

hat keine Aussichtslosigkeit vorgelegen, was nur schon der Umstand beweist, dass die Verfügung vom 11. März 2011 vom Versicherungsgericht als rechtswidrig aufgehoben worden ist. 3.4 In sachverhaltlicher Hinsicht liegt eine komplexe Situation vor, die einen juristischen Laien überfordert: Diverse Fachärzte haben teils sich widersprechende Berichte erstattet, die Beschwerdeführerin ist verdeckt observiert worden, in einer „Einvernahme“ ist sie angehalten worden, eine leistungsabweisende Verfügung zu akzeptieren, und schliesslich ist nach einem Gerichtsverfahren ein fachärztliches Gutachten eingeholt worden. Der Beschwerdeführerin hat eine fundierte Stellungnahme zum Vorbescheid bei dieser Sachlage nicht zugemutet werden können. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt eine unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren im Übrigen nach einem Rückweisungsentscheid eines Versicherungsgerichtes als erforderlich im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG, wenn sich die Rückweisung nicht nur auf eine Umsetzung der Vorgaben des Versicherungsgerichtes beschränkt (vgl. bspw. die Urteile des Bundesgerichtes 8C_557/2014 vom 18. November 2014 und 8C_572/2014 vom 28. Januar 2015). Die Sachlage hat sich vor der Eröffnung der ersten Verfügung vom 11. März 2011 zwar als etwas weniger komplex dargestellt, da damals noch kein Gerichtsverfahren und auch noch keine Begutachtung im Auftrag der Beschwerdegegnerin durchgeführt worden war. Dennoch hatte sich die Beschwerdeführerin damals schon mit dem Vorwurf eines missbräuchlichen Leistungsbegehrens und mit sich widersprechenden medizinischen Berichten konfrontiert gesehen. Auch in dieser Situation hat ihr eine fundierte Stellungnahme zum (ersten) Vorbescheid nicht zugemutet werden können, weshalb auch in diesem ersten Verfahren eine Rechtsverteidigung erforderlich gewesen ist. 3.5 Aus den von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren eingereichten Nachweisen geht hervor, dass diese bedürftig ist. Folglich sind sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren und auch für das Beschwerdeverfahren erfüllt. Hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren ist die Sache zur Festsetzung der Entschädigung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Hierbei wird diese dem folgenden Umstand Rechnung zu tragen haben: Laut der vom Rechtsvertreter eingereichten Vollmacht scheint dieser zwar erst am 28. Dezember 2010 mit der Vertretung der Beschwerdeführerin beauftragt worden zu sein (IV-act. 76), doch täuscht dieser Eindruck, da es sich um eine nachträglich erstellte Vollmacht handelt, die eine erste, offenbar verloren gegangene Vollmacht ersetzt hat (IV-act. 74). Der Rechtsvertreter hatte denn auch bereits am 17. Dezember 2010 Einwände gegen den Vorbescheid erhoben (IV-act. 72), weshalb der gesamte Aufwand des Rechtsvertreters ab dem 17. Dezember 2010 und damit auch für das gesamte zweite Verwaltungsverfahren, das am 24. Januar 2014 abgeschlossen worden ist, zu entschädigen ist.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 800.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.